

Beschluss des Landrats vom 22.04.2021

Nr. 863

6. Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft

2020/673; Protokoll: gs, md

Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP) führt aus, das neue Gesetz über den Bevölkerungsschutz basiere auf Erfahrungen aus Ereignissen und Übungen, welche gezeigt hätten, dass in gewissen Bereichen präzisere, gesetzliche Regelungen zu treffen seien. Grundlegende Neuerungen, so heisst es aber weiter, seien nicht vorgenommen worden. Allerdings wurde der Zivilschutz aus dem bisherigen Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft herausgelöst. Im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Gesetzes konnten zudem neuere Bestimmungen des Bundes berücksichtigt werden. Mit der Totalrevision wurde auch die Gelegenheit wahrgenommen, den Aufbau des Gesetzes in Teilbereichen neu zu ordnen. So werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons neu jeweils separat dargestellt.

Die Kommission hat die Vorlage an vier Sitzungen beraten. Das Eintreten war unbestritten. Die Kommission hat eingangs einige grundsätzliche Fragen diskutiert, namentlich den Zeitpunkt der Revision – mitten in der Corona-Krise. Diesem Einwand wurde entgegen gehalten, dass man die Pandemie nutzen konnte, um die Tragfähigkeit des neuen Gesetzes quasi live zu überprüfen. Weitere Erkenntnisse aus der Corona-Krise könnten gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt einfließen. Diskutiert wurden auch die Aufteilung der Gesetzgebung von Bevölkerungs- und Zivilschutz – oder auch die Befürchtung, dass eine verstärkte Zentralisierung bewährte Prinzipien gefährdet könnte.

In der Lesung wurden schwergewichtig zwei Themen kritisch diskutiert: Dies betrifft einerseits die Frage der Entschädigung von privaten Organisationen und von Privatpersonen, die von den Behörden zur Mithilfe in der Bewältigung von Krisensituationen verpflichtet wurden. Diese Leistungen sollen gemäss Vorlage «soweit möglich gegen Entschädigung» erfolgen. In der Kommission wurde bezweifelt, ob die Frage der Abgeltung damit eine genügend tragfähige Grundlage hat oder allenfalls eine willkürliche Praxis entstehen könnte. Die Kommission genehmigte schliesslich stillschweigend eine von der SID vorgelegte Formulierung, wonach bei entsprechenden Leistungen «grundsätzlich» ein Anspruch auf eine Entschädigung besteht. Damit wird die Stellung der Privaten gestärkt. Diskutiert wurde zudem, ob der Wortlaut von § 2 der Vorlage auch die Entschädigung der «weiteren kommunalen und kantonalen Stellen» impliziert, welche ebenfalls zu Leistungen herangezogen werden können. Die Verwaltung verneinte dies explizit und betonte, dass die Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten nicht gesondert abgegolten werden soll. Im Kontext dieser Diskussion wurde in § 35 auch eine Ergänzung der SID akzeptiert, der die Rechte der Privaten betreffend Entschädigung explizit anführt.

Ein zweiter Punkt, der intensiv diskutiert wurde, betraf die Definitionen der verschiedenen Krisenlagen respektive die entsprechenden Zuordnungen der Aufgaben an die verschiedenen Staatsebenen. Konkret wurde etwa bemängelt, dass die Gemeinden bei «schweren Mangellagen» strategisch und operativ eine Führungsrolle inne haben sollen; dabei sei es absehbar, dass etwa die Beschaffung von Schutzmaterial oder Medikamenten die Gemeinden in ihren Mitteln und Kompetenzen überfordern würde und auch kaum stufengerecht wäre. Die fraglichen Paragraphen sollten darum zur Überarbeitung zurückgewiesen werden, so ein Antrag aus der Kommission. Die Verwaltung legte dar, inwiefern die Staatsebenen und konkret die Gemeinden in derartigen Ausnahmesituationen gefordert seien. So müssen die Gemeinden beispielsweise die örtliche Verteilung von bestimmten Gütern an die Bevölkerung vorbereiten und organisieren. Namentlich für Bereiche wie

die Trinkwasserversorgung seien sie zudem eigenständig zuständig. Zugleich sei klar geregelt, dass der Kanton die Führung übernehmen kann, wenn die Gemeinden ihre Verantwortung nicht mehr wahrnehmen könnten. Ausserdem seien die Gemeinden bei «Grossereignissen» und in «Krisen» aus Gründen der Stufengerechtigkeit bewusst nicht in die Verantwortung eingebunden. Die Kommission lehnte den Antrag betreffend Zuordnung der operativen und strategischen Verantwortung an die verschiedenen Staatsebenen in erster Lesung mit 7:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen und in zweiter Lesung mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

– *Eintretensdebatte*

Andreas Bammatter (SP) sagt, dass folgende Punkte in der Kommission zu einer vertieften Diskussion geführt haben: der Zeitpunkt der Einführung, die Entschädigung von privaten Organisationen und Privatpersonen – sowie die Definition der verschiedenen Krisenlagen und die Zuordnung der Aufgaben an die verschiedenen Staatsebenen. Die SP-Fraktion teilt die Meinung der Mehrheit der Kommission, dass das neue Gesetz über den Bevölkerungsschutz jetzt sinnvoll aufgebaut ist. Es ist klar: Änderungen sind oft mit etwas Widerstand verbunden. Der Landrat muss sich aber nach einer kritischen Prüfung auch wohlwollend für die Weiterentwicklungen einsetzen. Besonders, wenn es um die Bevölkerung oder in diesem speziellen Fall den Bevölkerungsschutz geht. In dieser Frage vertraut der Redner selbstverständlich auf das engagierte Handeln von Polizei, Feuerwehr, von Gesundheitswesen, technischen Betrieben sowie Zivilschutz – und vor allem auf die kollegiale und professionelle Zusammenarbeit; auch zwischen den Staatsebenen. Die SP-Fraktion unterstützt das Gesetz.

Martin Karrer (SVP) sagt, die SVP-Fraktion habe sich sehr intensiv mit dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz befasst. Hier ein paar Gedanken und Überlegungen dazu: Die Corona-Krise ist seit einem Jahr allgegenwärtig. Für die allermeisten ist es eine Krise, wie sie sie noch nie erlebt haben. Es stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt für ein neues Gesetz über den Bevölkerungsschutz richtig gewählt ist. Es mag sein, dass gewisse Erkenntnisse aus der ersten Welle eingeflossen sind. Aber erstens besteht kein Zeitdruck aus Bern und zweitens macht es doch wirklich Sinn, die Erkenntnisse aus der Pandemie insgesamt in ein Gesetz einfliessen zu lassen. Um es nicht in einem Jahr wieder überarbeiten zu müssen. – Bei der Kompetenzerweiterung bezüglich Grossereignissen besteht aus Sicht der SVP-Fraktion kein Handlungsbedarf, da es bereits klar geregelt ist. Die sogenannten B-Dienste der Blaulichtorganisationen führen heute Grossereignisse mit dem jeweiligen Hauptfachbereich. Das heisst, die Polizei ist zuständig, wenn es zu einer Amoksituation kommt, die Feuerwehr bei Grossbränden oder die Sanität bei einem Massenansturm von Verletzten. In der Regel sind die Partner aus den anderen Blaulichtorganisationen auch dabei. Als Profiorganisationen führen die jeweiligen Organisationen den Einsatz. Dieses System hat sich mehrfach bewährt. Bestes Beispiel dafür ist der Grossbrand in Laufen. Dort hat zum Beispiel der B-Dienst der Feuerwehr das Grossereignis geleitet. Im neuen Gesetz wird in mehreren Paragrafen die Zuständigkeit des kantonalen Führungsstabes bei Grossereignissen geregelt. Das ist in klarem Widerspruch zum Feuerwehrgesetz, bei welchem die Zuständigkeit für die kantonalen Aufgaben in §§ 2, 6 und 37 der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, sprich dem Inspektorat, übertragen wird. Ein weiterer Kritikpunkt besteht bei der Zuständigkeitsfinanzierung. Auch hier ist das Feuerwehrgesetz in § 7 klar: «Die Gemeinden und der Kanton tragen die Kosten des Einsatzes zur Bewältigung der Brandereignisse, für die sie zuständig sind.» Wenn nun der kantonale Führungsstab z. B. bei einem Grossbrand den Führungsanspruch erhebt, greift er direkt in die Kasse der Gebäudeversicherung und der Gemeinden. Hier fehlt eine klare Regelung. § 20 («Aufgaben des kantonalen Führungsstabes») ist ein weiterer Punkt. Dieser soll bei Grossereignissen bei Bedarf die Führung übernehmen. Die Leiterin oder der Leiter des kantonalen Führungsstabes entscheide über den Bedarf. Es kann aber nicht sein, dass jemand irgendwo nachts um 2 Uhr weit

weg vom Ereignis allein über den Bedarf oder Nicht-Bedarf entscheidet. Wenn jemand das einschätzen und beurteilen kann, dann ist das der sogenannte B-Dienst vor Ort gemeinsam mit seiner Führungsorganisation. Diese besteht aus Polizei, Feuerwehr, Sanität und Gemeindeführungsstab oder regionaler Führungsstab. Es muss in der Kompetenz der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters liegen, den kantonalen Führungsstab bei Bedarf aufbieten zu können. – Ebenfalls angesprochen wurde der Punkt «Aufgaben der Gemeinden» bzw. die schwere Mangellage. Aus Sicht der SVP-Fraktion ist das nicht gut geregelt. Hier werden die Gemeinden in die operative als auch die strategische Führungsrolle hineingedrängt. So ist zum Beispiel die Trinkwasserversorgung heute regional organisiert. Ähnliches gilt auch beim Hochwasser in Laufen: dort war das ganze Tal betroffen. Spätestens in so einer Situation sind die Gemeinden nicht mehr in der Lage, das zu handhaben.

Zusammengefasst sind so viele Punkte in dem Gesetz für die SVP-Fraktion nicht nachvollziehbar – oder sie stehen in einem extremen Gegensatz zu anderen Gesetzen. Aus diesem Grund wird die SVP-Fraktion bei der Schlussabstimmung nicht teilnehmen. Dies, um eine Volksabstimmung zu verhindern.

Sara Fritz (EVP) betont, auch für die Grüne/EVP-Fraktion sei der Bevölkerungsschutz ein wichtiges Thema, welches immer in sehr heiklen Momenten zum Tragen komme. Deshalb ist es wichtig, dass genau hingeschaut und ein sauberes Gesetz erstellt wird. In der Kommission wurden sehr viele Diskussionen geführt und einzelne Punkte intensiv diskutiert. Die Rednerin ist der Meinung, dass in der Zwischenzeit gute Lösungen gefunden worden seien. Bezüglich dem Zeitpunkt der Gesetzesrevision muss gesagt werden, dass ein Gesetz nie für immer in Stein gemeißelt ist. Das Gesetz respektive die Teilung des Gesetzes zum Bevölkerungsschutz und dem Zivilschutz wird unter anderem auch deshalb gemacht, weil vom Bund her Änderungen bestehen, welche der Kanton Basel-Landschaft übernehmen sollte. Es ist nicht so, dass das Gesetz später nicht wieder revidiert werden kann, falls ein Revisionsbedarf besteht. Zum Beispiel, weil man Lehren aus der Pandemiesituation ziehen konnte. Das Gesetz ist aber nicht nur für den Pandemiefall gemacht – es gibt viele andere Notlagen, bei denen der Bevölkerungsschutz zum Tragen kommt. Deshalb ist es richtig, jetzt die Revision vorzunehmen. Nichtsdestotrotz wurden auch in der Grüne/EVP-Fraktion einzelne Punkte kritisch behandelt; insbesondere die Frage der Zuständigkeit zwischen der kantonalen und der kommunalen Ebene. Hier gibt es einzelne Fraktionsmitglieder, welche sich eine andere Regelung wünschen. Es kann deshalb sein, dass die Fraktion dem Gesetz nicht einstimmig zustimmen wird. Aber die grosse Mehrheit findet, dass das Gesetz so, wie es in der Vernehmlassung und in der Kommission bearbeitet wurde, angenommen werden kann.

Béatrix von Sury d'Aspremont (CVP) nimmt vorweg, die CVP/glp-Fraktion stimme dem neuen Bevölkerungsschutz-Gesetz einstimmig zu. Für die CVP/glp-Fraktion macht die neue Struktur Sinn, sei es bezüglich Zuteilung von Aufgaben oder Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton. Aus Sicht der Fraktion wird das Subsidiaritätsprinzip sehr gut umgesetzt. Sie unterstützt auch alle in der Kommission vorgeschlagenen Änderungen. Das Thema Anspruch auf Entschädigungen ist in den Augen der CVP/glp-Fraktion zufriedenstellend gelöst worden. Wichtig ist auch, dass die Gemeinden sich zum Gesetz haben äussern können und dass eine grosse Mehrheit der Gemeinden dem Gesetz in der Vernehmlassung zugestimmt hat. Im Gegensatz zu einem anderen Votum ist die CVP/glp-Fraktion der Meinung, dass der Zeitpunkt für die Revision durchaus richtig ist. So konnte in gewisser Hinsicht bereits indirekt getestet werden, ob das neue Gesetz in Pandemiezeiten beziehungsweise in der Praxis trägt.

Marc Schinzel (FDP) sagt, auch die FDP-Fraktion stimme der Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz zu. Der Zeitpunkt ist wohl doch der richtige, weil die Kantone darum bemüht sein müssen, die Änderungen auf Bundesebene nachzuvollziehen. Die Diskussion rund um

die Zuständigkeiten wurde in der Kommission geführt und dabei konnte man wie so oft feststellen, dass das Drehen an einer Schraube das ganze System verändert. So riskiert man dann auch, dass das System nicht mehr stimmt. Damit riskiert man, dass das Gesetz bei einer Abstimmung abgelehnt wird, obwohl es absolut notwendig wäre. In der Vorlage wurde alles aufeinander abgestimmt. Vieles wurde auf höherer Ebene definiert. Es ist wichtig, dass nicht einzelne Teile herausgebrochen werden und dadurch Probleme im Gesamtsystem entstehen. Die FDP-Fraktion hat schon in der Kommission zugestimmt und wird dies auch im Landrat tun.

Marco Agostini (Grüne) ergänzt die Aussagen von Martin Karrer. Zum einen spricht er die Definition von Grossereignissen an. Es gibt Katastrophen, Notlagen, schwere Mängellage und Krisen. Keines davon ist ein Grossereignis. Ein Grossereignis ist möglicherweise ein Grossbrand in der Industrie. Es geht also nicht um Krisen oder irgendwelche Katastrophen. Dieser Unterschied ist wichtig. Um ein Grossereignis richtig zu bewältigen, braucht es ausgebildete, geübte Fachpersonen, welche auch schon bei Kleinereignissen und generell regelmässig im Einsatz waren. Auf wen trifft das besser zu als auf die Feuerwehr? Sie hat das Wissen und die Erfahrung. Als dritte Ergänzung muss festgestellt werden, warum ein Gesetz revidiert wird. Dafür muss ein Bedürfnis vorhanden sein. Der Redner kann jedoch aktuell kein Bedürfnis erkennen, dass Grosseinsätze zentralisiert werden und nicht mehr vor Ort gelöst werden sollen. Die Änderung ergibt keine finanzielle Einsparung; es wurden in der Vergangenheit keine schlechten Erfahrungen mit dem bisherigen System gemacht; es fehlen keine Profis vor Ort. Wäre etwas davon der Fall, dann wäre der Änderungsdruck verständlich. Aber so stellt sich die Frage, warum das Gesetz geändert werden soll, wenn es gar nicht nötig ist. Aus diesem Grund wird der Votant bei der zweiten Lesung einen Antrag stellen, dass zumindest bei Grossereignissen das Kommando vor Ort bleibt – ausser die betreffenden Blaulichtorganisationen sagen, die Änderung mache Sinn.

Regierungsrätin **Kathrin Schweizer** (SP) erklärt, das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sei über 17 Jahre alt. Es ist also höchste Zeit, diese Gesetzgebung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Zudem sind per 1.1.2021 das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz inklusive Verordnungen in Kraft getreten. Im Fokus der neuen Bundesgesetzgebung steht die Modernisierung des Bevölkerungsschutzsystems und die Umsetzung der Strategie «Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015 plus». Darauf aufbauend werden nun die kantonalen Bestimmungen erneuert. Basel-Landschaft kann somit der erste oder zumindest einer der ersten Kantone sein, welcher basierend auf den nationalen Bestimmungen eine Gesetzesrevision vornimmt. Damit werden vor allem Übergangsbestimmungen erspart bleiben, welche sich in anderen Kantonen bereits abzeichnen. Das neue Gesetz wurde in Zusammenarbeit mit sämtlichen Partnern des Bevölkerungsschutzes erstellt. Bei den Anpassungen sind folgende Schwerpunkte besonders wichtig: Erstens die Schaffung von Rechtssicherheit durch explizite Aufführung von Kompetenzen und Aufgaben. Zweitens die Anpassung der Kantons-Zuständigkeiten sowie der Einsatzmöglichkeiten des Kantonalen Führungsstabes bei Grossereignissen oder einer Krise. Dazu gehört die klare Regelung einer allfälligen Übernahme der Führungsverantwortung durch den KFS bei Grossereignissen. Drittens die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Verpflichtung von Dritten bezüglich der Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz. Und viertens die ausdefinierte Aufgabenteilung von Gemeinden und Kanton im Kulturgüterschutz. Im Grossen und Ganzen untermauert das Gesetz das gegenwärtige Handeln bei einer Ereignisbewältigung wie zum Beispiel in der Covid-19-Pandemie, aber auch bei der Trinkwasserverunreinigung rund um Liestal vor zwei Jahren – oder dem Grossbrand bei Galvoplast. Bezüglich dem Wechsel der Zuständigkeiten bei einem Grossereignis: Vor kurzem ist ein Kesselwagen in der Nähe des Rheins entgleist. Das wäre eigentlich ein normales Ereignis, welches problemlos lokal geregelt werden kann. Nun wurde der Kesselwagen jedoch beschädigt und es war zu befürchten, dass relativ viel Öl in kurzer Zeit in den Rhein fließen könnte. Das ist der

Moment, bei dem die Führung wechselt und diese als Aufgabe des KFS definiert wird. Ein anderes Beispiel ist die Trinkwasserverunreinigung in Liestal. In der Regel können die Kommunen so ein Problem selber lösen. Aber in dem Fall waren x-verschiedene Gemeinden und damit x-verschiedene Krisenstäbe betroffen. Das ist der Moment, wenn der Schritt zum Grossereignis vollzogen ist und es die Führung durch den KKS braucht.

Bei der Vernehmlassung wurden über 250 Adressatinnen und Adressaten begrüsst. Die überwiegende Mehrheit hat die Revision befürwortet. 35 Vernehmlassungsantworten sind mit einigen Anpassungsvorschläge eingegangen, bei denen vor allem die Vorschläge der politischen Parteien übernommen wurden. Und jetzt noch einige Bemerkungen zu den Themen, die in der Justiz- und Sicherheitskommission diskutiert worden sind: Der Regierungsrat kann allen Änderungsvorschlägen zustimmen, die von der JSK beantragt werden. Zur Definition der verschiedenen Krisenlagen bzw. der Zuständigkeit der Gemeinden bei schweren Mangellagen: In der Kommission sind Zweifel geäussert worden, ob alle Gemeinden in einer schweren Mangellage diese Aufgabe wahrnehmen können. Dies können sie selbstverständlich. Und wenn sie es nicht können, kann man eskalieren und die Führung an den Kanton weitergeben. So funktioniert das System auch sonst, es entspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Solange eine Einwohnergemeinde in der Lage ist, eine schwere Mangellage, die sie betrifft, zu bewältigen, liegt die Bewältigung in ihrer Kompetenz. Ist die Gemeinde nicht oder nicht mehr in der Lage, die schwere Mangellage zu bewältigen, ist der Kanton zuständig. Diese Aufteilung wurde zusammen mit dem VBLG und den Gemeinden erarbeitet und wird daher von den Gemeinden unterstützt. Aus diesen Gründen wird gebeten, der Totalrevision zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Bevölkerungsschutzgesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.
